

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 6. Oktober 2017

UniCredit Bank AG

Emission von HVB Bonus Cap Zertifikaten auf Aktien
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**BASISPROSPEKT**") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "**NACHTRÄGE**").*

Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 29. August 2017, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, verliert am 29. August 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 29. August 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Emissionstag und Emissionspreis:

10. Oktober 2017

Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag wird von der EMITTENTIN nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der EMITTENTIN nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Serien, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der einzelnen Tranchen, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben werden, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Produkttyp:

Bonus Cap Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 6. Oktober 2017 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Zertifikate Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®])
- München – gettex (Freiverkehr)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 6. Oktober 2017.

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 WERTPAPIER.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 WERTPAPIER.

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch die Finanzintermediäre für Deutschland, Luxemburg und Österreich erteilt.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Zertifikate
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	CBF

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 10. Oktober 2017

Erster Handelstag: 6. Oktober 2017

Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: 6. Oktober 2017

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
DE000HW72PL8	HW72PL	DEHW72PL=HVBG	P916285	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,50
DE000HW72PM6	HW72PM	DEHW72PM=HVBG	P916286	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,07
DE000HW72PN4	HW72PN	DEHW72PN=HVBG	P916287	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,58
DE000HW72PP9	HW72PP	DEHW72PP=HVBG	P916288	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,52
DE000HW72PQ7	HW72PQ	DEHW72PQ=HVBG	P916289	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,69
DE000HW72PR5	HW72PR	DEHW72PR=HVBG	P916290	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,71
DE000HW72PS3	HW72PS	DEHW72PS=HVBG	P916291	1	1.000.000	1.000.000	EUR 8,18
DE000HW72PT1	HW72PT	DEHW72PT=HVBG	P916292	1	1.000.000	1.000.000	EUR 14,33
DE000HW72PU9	HW72PU	DEHW72PU=HVBG	P916293	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,31
DE000HW72PV7	HW72PV	DEHW72PV=HVBG	P916294	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,25
DE000HW72PW5	HW72PW	DEHW72PW=HVBG	P916295	1	1.000.000	1.000.000	EUR 10,26
DE000HW72PX3	HW72PX	DEHW72PX=HVBG	P916296	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,55
DE000HW72PY1	HW72PY	DEHW72PY=HVBG	P916297	1	1.000.000	1.000.000	EUR 8,03
DE000HW72PZ8	HW72PZ	DEHW72PZ=HVBG	P916298	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,71
DE000HW72Q00	HW72Q0	DEHW72Q0=HVBG	P916299	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,38
DE000HW72Q18	HW72Q1	DEHW72Q1=HVBG	P916300	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,58
DE000HW72Q26	HW72Q2	DEHW72Q2=HVBG	P916301	1	1.000.000	1.000.000	EUR 6,83
DE000HW72Q34	HW72Q3	DEHW72Q3=HVBG	P916302	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,83
DE000HW72Q42	HW72Q4	DEHW72Q4=HVBG	P916303	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,53
DE000HW72Q59	HW72Q5	DEHW72Q5=HVBG	P916304	1	1.000.000	1.000.000	EUR 8,06
DE000HW72Q67	HW72Q6	DEHW72Q6=HVBG	P916305	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,38

DE000HW72Q75	HW72Q7	DEHW72Q7=HVBG	P916306	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,53
DE000HW72Q83	HW72Q8	DEHW72Q8=HVBG	P916307	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,28
DE000HW72Q91	HW72Q9	DEHW72Q9=HVBG	P916308	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,42
DE000HW72QA9	HW72QA	DEHW72QA=HVBG	P916309	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,23
DE000HW72QB7	HW72QB	DEHW72QB=HVBG	P916310	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,10
DE000HW72QC5	HW72QC	DEHW72QC=HVBG	P916311	1	1.000.000	1.000.000	EUR 8,25
DE000HW72QD3	HW72QD	DEHW72QD=HVBG	P916312	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,66
DE000HW72QE1	HW72QE	DEHW72QE=HVBG	P916313	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,02
DE000HW72QF8	HW72QF	DEHW72QF=HVBG	P916314	1	1.000.000	1.000.000	EUR 11,15
DE000HW72QG6	HW72QG	DEHW72QG=HVBG	P916315	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,70
DE000HW72QH4	HW72QH	DEHW72QH=HVBG	P916316	1	1.000.000	1.000.000	EUR 11,23
DE000HW72QJ0	HW72QJ	DEHW72QJ=HVBG	P916317	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,56
DE000HW72QK8	HW72QK	DEHW72QK=HVBG	P916318	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,20
DE000HW72QL6	HW72QL	DEHW72QL=HVBG	P916319	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,57
DE000HW72QM4	HW72QM	DEHW72QM=HVBG	P916320	1	1.000.000	1.000.000	EUR 7,81
DE000HW72QN2	HW72QN	DEHW72QN=HVBG	P916321	1	1.000.000	1.000.000	EUR 14,11
DE000HW72QP7	HW72QP	DEHW72QP=HVBG	P916322	1	1.000.000	1.000.000	EUR 8,10
DE000HW72QQ5	HW72QQ	DEHW72QQ=HVBG	P916323	1	1.000.000	1.000.000	EUR 8,34
DE000HW72QR3	HW72QR	DEHW72QR=HVBG	P916324	1	1.000.000	1.000.000	EUR 9,56

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Bezugsverhältnis	Barriere	Bonus Level	Höchstbetrag	Cap	Rückzahlungstermin
DE000HW72PL8	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,60	EUR 7,50	EUR 7,50	EUR 7,50	22. Dezember 2017
DE000HW72PM6	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,80	EUR 6,25	EUR 6,25	EUR 6,25	22. Juni 2018
DE000HW72PN4	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,-	EUR 6,75	EUR 6,75	EUR 6,75	22. Juni 2018
DE000HW72PP9	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 4,80	EUR 7,75	EUR 7,75	EUR 7,75	22. Juni 2018
DE000HW72PQ7	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,-	EUR 8,-	EUR 8,-	EUR 8,-	22. Dezember 2017
DE000HW72PR5	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,20	EUR 7,-	EUR 7,-	EUR 7,-	22. Juni 2018
DE000HW72PS3	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 4,80	EUR 8,50	EUR 8,50	EUR 8,50	22. Juni 2018
DE000HW72PT1	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,60	EUR 14,75	EUR 14,75	EUR 14,75	22. Dezember 2017
DE000HW72PU9	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,-	EUR 7,75	EUR 7,75	EUR 7,75	28. September 2018
DE000HW72PV7	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 6,75	EUR 6,75	EUR 6,75	28. September 2018
DE000HW72PW5	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,20	EUR 10,75	EUR 10,75	EUR 10,75	22. März 2018
DE000HW72PX3	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,60	EUR 7,-	EUR 7,-	EUR 7,-	28. September 2018
DE000HW72PY1	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,-	EUR 8,50	EUR 8,50	EUR 8,50	22. Juni 2018
DE000HW72PZ8	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 4,40	EUR 8,25	EUR 8,25	EUR 8,25	4. Januar 2019
DE000HW72Q00	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,20	EUR 8,-	EUR 8,-	EUR 8,-	28. September 2018
DE000HW72Q18	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,-	EUR 7,25	EUR 7,25	EUR 7,25	28. September 2018
DE000HW72Q26	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,80	EUR 7,50	EUR 7,50	EUR 7,50	22. Juni 2018
DE000HW72Q34	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 4,60	EUR 8,50	EUR 8,50	EUR 8,50	4. Januar 2019
DE000HW72Q42	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,40	EUR 8,25	EUR 8,25	EUR 8,25	22. Juni 2018
DE000HW72Q59	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 9,-	EUR 9,-	EUR 9,-	22. Dezember 2017

DE000HW72Q67	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,60	EUR 8,25	EUR 8,25	EUR 8,25	22. Juni 2018
DE000HW72Q75	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,–	EUR 8,50	EUR 8,50	EUR 8,50	22. März 2018
DE000HW72Q83	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,60	EUR 8,25	EUR 8,25	EUR 8,25	28. September 2018
DE000HW72Q91	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,60	EUR 8,50	EUR 8,50	EUR 8,50	28. September 2018
DE000HW72QA9	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,20	EUR 8,25	EUR 8,25	EUR 8,25	4. Januar 2019
DE000HW72QB7	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,–	EUR 8,25	EUR 8,25	EUR 8,25	22. Juni 2018
DE000HW72QC5	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,–	EUR 9,50	EUR 9,50	EUR 9,50	4. Januar 2019
DE000HW72QD3	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,80	EUR 9,–	EUR 9,–	EUR 9,–	22. Juni 2018
DE000HW72QE1	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 8,50	EUR 8,50	EUR 8,50	22. Juni 2018
DE000HW72QF8	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,20	EUR 13,25	EUR 13,25	EUR 13,25	28. September 2018
DE000HW72QG6	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,40	EUR 9,25	EUR 9,25	EUR 9,25	4. Januar 2019
DE000HW72QH4	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,40	EUR 13,50	EUR 13,50	EUR 13,50	22. Juni 2018
DE000HW72QJ0	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,–	EUR 9,50	EUR 9,50	EUR 9,50	28. September 2018
DE000HW72QK8	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,–	EUR 9,25	EUR 9,25	EUR 9,25	4. Januar 2019
DE000HW72QL6	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 10,–	EUR 10,–	EUR 10,–	22. Juni 2018
DE000HW72QM4	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 5,80	EUR 10,25	EUR 10,25	EUR 10,25	4. Januar 2019
DE000HW72QN2	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 18,50	EUR 18,50	EUR 18,50	22. Dezember 2017
DE000HW72QP7	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 11,50	EUR 11,50	EUR 11,50	22. Juni 2018
DE000HW72QQ5	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 14,–	EUR 14,–	EUR 14,–	4. Januar 2019
DE000HW72QR3	Deutz AG	Schlusskurs	1	EUR 6,20	EUR 18,50	EUR 18,50	EUR 18,50	4. Januar 2019

Tabelle 1.3:

ISIN	Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere	Finaler Beobachtungstag
DE000HW72PL8	15. Dezember 2017	15. Dezember 2017
DE000HW72PM6	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72PN4	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72PP9	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72PQ7	15. Dezember 2017	15. Dezember 2017
DE000HW72PR5	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72PS3	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72PT1	15. Dezember 2017	15. Dezember 2017
DE000HW72PU9	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72PV7	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72PW5	15. März 2018	15. März 2018
DE000HW72PX3	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72PY1	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72PZ8	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72Q00	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72Q18	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72Q26	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72Q34	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72Q42	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72Q59	15. Dezember 2017	15. Dezember 2017
DE000HW72Q67	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72Q75	15. März 2018	15. März 2018

DE000HW72Q83	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72Q91	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72QA9	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72QB7	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72QC5	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72QD3	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72QE1	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72QF8	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72QG6	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72QH4	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72QJ0	21. September 2018	21. September 2018
DE000HW72QK8	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72QL6	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72QM4	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72QN2	15. Dezember 2017	15. Dezember 2017
DE000HW72QP7	15. Juni 2018	15. Juni 2018
DE000HW72QQ5	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018
DE000HW72QR3	21. Dezember 2018	21. Dezember 2018

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwahrung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Magebliche Borse	Internetseite
Deutz AG	EUR	630500	DE0006305006	DEZG.DE	DEZ GY Equity	Frankfurter Wertpapierborse	www.finanzen.net

						(Xetra®)	
--	--	--	--	--	--	----------	--

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (d) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"**Barriere**" ist die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen von der Maßgeblichen Börse veröffentlichten Kurs des Basiswerts während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"**Finaler Beobachtungstag**" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungseignis" bedeutet Aktienkündigungseignis.

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungseignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Basiswert (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts errechnet.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Basiswerts und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Basiswerts entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Basiswert wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des Basiswerts zugewandene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des Basiswerts eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem Basiswert auszuüben. Ansprüche aus dem Basiswert, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem der Basiswert erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt wird, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Basiswert gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Basiswerts eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "BASISPROSPEKT") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "WERTPAPIERE") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "UNICREDIT BANK", die "EMITTENTIN" oder die "HVB"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) zu.
	Angabe der Angebotsfrist	Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet, (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem

		verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"					
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB GROUP") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.				
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.				
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.				
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UNICREDIT S.P.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UNICREDIT") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.				
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Kennzahlen der Erfolgsrechnung</td> <td style="text-align: center;">01.01.2016 – 31.12.2016*</td> <td style="text-align: center;">01.01.2015 – 31.12.2015†</td> </tr> </table>		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016*	01.01.2015 – 31.12.2015†
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016*	01.01.2015 – 31.12.2015†				

		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.
		Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.
		Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93
		Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015
		Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.611 Mio. ²⁾	€ 19.564 Mio. ³⁾
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 81.575 Mio.	€ 78.057 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ⁴⁾	20,4% ²⁾	25,1% ³⁾
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ⁴⁾	20,4% ²⁾	25,1% ³⁾
		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>† Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p>¹⁾ Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge.</p> <p>²⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr.</p> <p>³⁾ Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr.</p> <p>⁴⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>		
		Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2017*		
		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 942 Mio.	€ 542 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	€ 933 Mio.	€ 568 Mio.
		Konzernüberschuss	€ 717 Mio.	€ 371 Mio.
		Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€ 0,89	€ 0,46

		Bilanzzahlen	30.06.2017 31.12.2016
		Bilanzsumme	€ 294.598 Mio. € 302.090 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 18.278 Mio. € 20.420 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2017 31.12.2016
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio. € 16.611 Mio.
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€ 16.761 Mio. € 16.611 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 79.019 Mio. € 81.575 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ¹⁾	21,2% 20,4%
		* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 der Emittentin entnommen.	
		1) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.	
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 30. Juni 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.	
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und	

	Emittentin	<p>institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.</p> <p>In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an.</p> <p>Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Art und Form der Wertpapiere</p> <p>Bonus Cap Wertpapiere</p> <p>Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Die Wertpapiere werden als NENNBETRAGLOSE Zertifikate begeben.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE") ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE wird von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form.</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro (die " FESTGELEGTE WÄHRUNG ")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert)</p>

		<p>die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) oder die Lieferung des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge verlangen.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Bei Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse des BASISWERTS so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.</p> <p>Bei Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE, an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.</p>
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.</p> <p>Bonus Cap Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von R (final) (wie in C.19 angegeben) abhängt. Es wird jedoch ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Es wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") gezahlt.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Berühren oder Unterschreiten der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs des BASISWERTS bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist oder ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) (wie in C.19 angegeben) gleich oder größer ist als der CAP (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und R (final) kleiner ist als der CAP, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS</p>

		ausgedrückten Menge des BASISWERTS und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Der " FINALE BEOBACHTUNGSTAG " und der " RÜCKZAHLUNGSTERMIN " werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG (die " HAUPTZAHLSTELLE ") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN. " CLEARING SYSTEM " ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (" CBF ").
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Lieferung des BASISWERTS (sowie ggf. Zahlung des ERGÄNZENDEN BARBETRAGES) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	" R (final) " ist der REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	" BASISWERT " ist die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Aktie. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des BASISWERTS und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group

		<p>auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko <ul style="list-style-type: none"> (i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko <ul style="list-style-type: none"> (i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko <ul style="list-style-type: none"> (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken; (iii) Compliance-Risiko; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken. • Geschäftsrisiko <p>Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.</p> • Immobilienrisiko <p>Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren.</p> • Beteiligungsrisiko <p>Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP.</p> • Reputationsrisiko <p>Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP.</p> • Strategisches Risiko <ul style="list-style-type: none"> (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB. • Regulatorische Risiken <ul style="list-style-type: none"> (i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren. • Pensionsrisiko <p>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</p> • Risiken aus Outsourcing
--	--	--

		<p>Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen <p>Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen <p>Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung <p>Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken <p>Der HVB und der HVB GROUP könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.</p>
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale Marktbezogene Risiken</p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p> <p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder</p>

		<p>insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS vorab erwarten ließ.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i></p> <p>Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.</p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen und eine physische Lieferung erfolgen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i></p>
--	--	--

		<p>Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <p><i>Risiken bei physischer Lieferung</i></p> <p>Die WERTPAPIERE können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS getilgt werden.</p> <p>• Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert</p> <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert</i></p> <p>Der BASISWERT wird von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT.</p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken.</p>
	<p>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe

	Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden	der WERTPAPIERE frei.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 6. Oktober 2017.</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 WERTPAPIER. Die kleinste handelbare Einheit ist 1 WERTPAPIER.</p> <p>Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Die Notierung wird mit Wirkung zum 6. Oktober 2017 an den folgenden Märkten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Zertifikate Premium) ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) ● München – gettex (Freiverkehr)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-) Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest. ● Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. ● Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. ● Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. ● Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung

		<p>ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag wird von der EMITTENTIN nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der EMITTENTIN nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Finaler Beobachtungstag (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
HW72PL	Schlusskurs	15. Dezember 2017	22. Dezember 2017	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PM	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PN	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PP	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PQ	Schlusskurs	15. Dezember 2017	22. Dezember 2017	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PR	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net

HW72PS	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PT	Schlusskurs	15. Dezember 2017	22. Dezember 2017	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PU	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PV	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PW	Schlusskurs	15. März 2018	22. März 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PX	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PY	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72PZ	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q0	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q1	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q2	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q3	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q4	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q5	Schlusskurs	15. Dezember 2017	22. Dezember 2017	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q6	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q7	Schlusskurs	15. März 2018	22. März 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q8	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72Q9	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QA	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QB	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QC	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QD	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QE	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net

HW72QF	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QG	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QH	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QJ	Schlusskurs	21. September 2018	28. September 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QK	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QL	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QM	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QN	Schlusskurs	15. Dezember 2017	22. Dezember 2017	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QP	Schlusskurs	15. Juni 2018	22. Juni 2018	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QQ	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net
HW72QR	Schlusskurs	21. Dezember 2018	4. Januar 2019	Deutz AG DE0006305006	www.finanzen.net